

[Home](#)
[Home](#)
[Portrait](#)
[Services](#)
[Bewerbungstipps](#)
[Karrietertipps](#)
[FAQ](#)
[Downloads](#)
[News](#)

Serie IT & Recht: Websites und Urheberrecht (Teil 1)

- ▶ [Was ist das Urheberrecht?](#)
- ▶ [Schutz in der Schweiz?](#)
- ▶ [Was ist geschützt?](#)
- ▶ [Wer ist geschützt?](#)
- ▶ [Was ist mein Recht als Urheber?](#)
- ▶ [Wie kann ich als Nutzer urheberrechtlich geschütztes Material verwenden?](#)
- ▶ [Zum Problem von Deep-Linking, Framing und Inline-Links](#)
- ▶ [Schranken des Urheberrechts?](#)
- ▶ [Was ist, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt?](#)

Was ist das Urheberrecht?

Unsere digitale Welt macht es möglich, dass Texte, Bilder, Musik und andere geistige Schöpfungen kopiert und vervielfältigt werden können und im Internet für Millionen von Nutzern zugänglich sind. Hinter all diesen Werken stehen Urheber, denen das Urheberrecht Schutz bieten möchte. Denn die Urheber sollen bestimmen können, was mit ihren Werken geschieht und sollen auch eine Vergütung für ihre Leistungen erhalten. Das Urheberrecht ist eine nationale Angelegenheit. Es gibt zwar gewisse internationale Vereinbarungen, doch grundsätzlich ist der Urheberrechtsschutz von Land zu Land verschieden.

Schutz in der Schweiz

Massgebend in der Schweiz ist das Urheberrechtsgesetz (URG). Das URG bestimmt in Art. 1, dass „Werke der Literatur und Kunst“ geschützt werden. Ein Werk ist eine geistige Schöpfung, welche einen individuellen Charakter hat. Art. 2 nennt beispielhaft literarische Werke, akustische Werke, fotografische und audiovisuelle Werke, aber auch Computerprogramme.

Was ist geschützt?

Auf Websites finden sich zahlreiche dieser Werke. Eine Website enthält regelmässig Texte, Bilder, Grafiken, Buttons, Animationen, Musik. Eine Website gilt jedoch nicht als Computerprogramm, so dass sie als Programm nicht geschützt werden kann. All diese Werke müssen geistige Schöpfungen sein. Das heisst, man muss ein Mindestmass an geistiger Leistung erbringen. Dies gilt zum Beispiel nicht für automatisierte Prozesse, z.B. automatisierte Buttonerstellung. Weiterhin verlangt das Bundesgericht, dass die Werke einen individuellen Charakter haben müssen. Dieses Kriterium wird in den meisten oben aufgeführten Werkarten gegeben sein. Nicht individuell wäre zum Beispiel der klassische Fotoschnappschuss. Aber Vorsicht: Die Gerichte beantworten diese Fragen sehr unterschiedlich. Im Zweifel sollte man davon ausgehen, dass ein Schutz für ein Werk besteht.

Wer ist geschützt?

Geschützt wird der Schöpfer des Werkes. Bei vielen Werken, so zum Beispiel Filmen oder Musikwerken sind auch Miturheber denkbar, so dass mehrere Personen gleichzeitig geschützt sein können. Werden die Elemente einer Website im Team erarbeitet, wird es oft so sein, dass die einzelnen Personen als Miturheber gelten und die Rechte gemeinsam wahrnehmen können. Es ist wichtig, dass man auch hier vertraglich klar regelt, wer welche Aufgaben übernommen hat, damit später keine Unklarheiten über die Urheberschaft entstehen.

Was ist mein Recht als Urheber?

Der Urheber hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, was mit seinem Werk geschieht. Als Urheber kann man so zum Beispiel bestimmen ob das Werk veröffentlicht, verbreitet und vervielfältigt wird. Wichtig: In der Praxis sind viele Urheber in einem arbeitsvertraglichen oder auftragsrechtlichen Verhältnis. Möchte man als Arbeitgeber oder Auftraggeber die Urheberrechte erwerben, so muss man dies ausdrücklich vertraglich festhalten, damit später keine Unklarheiten bestehen. Hier sollte man klar regeln, für welche Zwecke das Werk verwendet werden darf. Das so genannte Urheberpersönlichkeitsrecht verbleibt beim Urheber und kann auch nicht abgetreten werden. Das heisst: Der Urheber kann sich wehren, wenn sein Werk bearbeitet oder geändert oder gar verunstaltet wird. Möchte man später das Design oder einzelne Komponenten einer Website ändern, die ein anderer erstellt hat, so muss man vorher eine Genehmigung des Urhebers einholen. Diese Genehmigung kann auch in Form eines Verzichts des Urhebers auf Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte erfolgen. Weiterhin hat der Urheber das Recht auf Namensnennung, so zum Beispiel im Quelltext der Website.

Wie kann ich als Nutzer urheberrechtlich geschütztes Material verwenden?

Wenn man urheberrechtlich geschütztes Material aus dem Internet verwenden möchte, so sollte man den Urheber vorher kontaktieren und nach einer Nutzungslizenz fragen. Dies ist zum Beispiel für viele Bilder völlig unproblematisch, denn hier gibt es zahlreiche online Bildagenturen wie zum Beispiel fotolia.com (siehe auch unseren Linktip: Online-Bilddatenbanken). Hier kann man Lizenzen für die Nutzung von Bildern erwerben. Die Quelle und den Urheber sollte man immer auf der Website nennen. Häufiger Fehler: Ein Hinweis auf die Quelle des Bildes alleine genügt nicht. Eine Genehmigung des Urhebers muss eingeholt werden. Auch wenn ein Urheber gewisse Inhalte auf seiner Website aufschaltet, bedeutet das nicht, dass er eine stillschweigende Einwilligung zur beliebigen Nutzung dieser Inhalte gegeben hat. Selbst wenn ein Copyright-Hinweis fehlt. Denn die Werke sind in der Schweiz auch ohne Copyright-Hinweis geschützt. Als Nutzer ist es hilfreich, wenn man zunächst den Disclaimer oder die Nutzungsbedingungen der Seite liest. Dort steht dann auch meistens etwas über die Nutzungsrechte an den Bildern. Dies gilt auch für all die anderen Werke. Wenn man Produkte für einen Webshop fotografieren möchten, muss man aufpassen. Fotografien sind lediglich zulässig für das Produkt, welches man weiterverkauft. Die Fotografie sollte man nicht zur Gestaltung der Website verwenden, denn dabei könnten nicht nur Urheber-, sondern auch Markenrechte verletzt werden.

Suche



RSS

Nie mehr ein Stellenangebot oder Projekt verpassen! Abonnieren Sie unsere RSS-Feeds.

- ▶ [Was sind RSS-Feeds?](#)
- ▶ [Wie abonniere ich Feeds?](#)

Zum Problem von Deep-Linking, Framing und Inline-Links

Beim Setzen von Links muss man zwei Arten unterscheiden. Zum einen die sichtbaren Hyperlinks. Darunter fällt das Surface Linking (Link auf die Startseite der Website) und Deep-Linking (Link auf eine Webpage innerhalb der Website). Daneben gibt es die Inline-Links und Frames. Das Setzen von sichtbaren Links zu anderen Webseiten ist in den meisten Fällen unproblematisch. Sofern diese in einem neuen Fenster geöffnet werden und nicht auf Links verwiesen wird, die eigentlich nur mit Zugangsberechtigung geöffnet werden können. Problematischer wird es, wenn ein fremder Inhalt durch Framing oder Inline-Links in die eigene Seite integriert wird. Hier verletzt man das Verwendungsrecht des anderen Urhebers, wenn man keine Genehmigung von ihm erhalten hat.

Schranken des Urheberrechts ?

Ein allzu starker Urheberschutz würde die Rechte der Nutzer zu stark einschränken, daher sieht das URG zahlreiche Möglichkeiten vor, wie man in Urheberrechte eingreifen kann ohne rechtswidrig zu handeln. Bekanntes Beispiel ist das „Zitat“. Werke dürfen zitiert werden, wenn man sie erläuternd verwenden möchte. Das Zitat muss jedoch knapp sein und muss den Urheber und die Quelle nennen. Werke auf allgemein zugänglichem Grund (zum Beispiel Gebäude oder Skulpturen) dürfen fotografiert werden und dann auch ins Internet gestellt werden. Jedoch keine Werke der Bildenden Kunst, wenn sie sich nicht auf öffentlichem Grund befinden oder von diesem aus gesehen werden können. Das Urheberrecht ist zeitlich beschränkt. Es endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Diese Werke gelten dann als gemeinfrei und dürfen auch frei verwendet werden.

Was ist, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt?

Wer in seinem Urheberrecht verletzt wird, kann gegen den Verletzer klagen. Er kann vor allem darauf klagen, dass ein unerlaubt verwendetes Werk von der Seite gelöscht wird. Weiterhin sind Klagen auf Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe möglich. Achtung: Es gibt Firmen die sich darauf spezialisiert haben unbefugte Nutzungen von Werken im Internet aufzuspüren und anschliessend gegen die Nutzer zu klagen. Diese verlangen dann oft mehrere tausend Franken (pauschalisierten) Schadenersatz. Dieses Vorgehen findet sich vor allem in Deutschland. In der Schweiz sind die Gerichte eher zurückhaltend was Schadenersatz betrifft, aber aufpassen sollte man dennoch, denn die Gerichte können immer wieder ihre Praxis ändern. Zu erwähnen ist, dass das URG auch Strafbestimmungen enthält. Wer vorsätzlich und unrechtmässig handelt muss auch mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldbusse rechnen. Daher sollte man vorher genau abklären was man verwenden darf und was nicht.

Weitere Informationen:

Schweizerisches Institut für Geistiges Eigentum
www.ige.ch

Das aktuelle URG (Urheberrechtsgesetz)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/index.html

Dieser Beitrag wurde mit fachlicher Unterstützung von Roland Mathys, Advokat, WENGER PLATTNER Rechtsanwälte (www.wenger-plattner.ch) erarbeitet.